

7. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesem noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies möglichst bald zu tun;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und dabei sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸ hervorgeht;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Vertragsstaaten, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der die Finanzierung des Ausschusses betreffenden Änderung des Übereinkommens zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend schriftlich ihre Zustimmung zu der Änderung zu notifizieren, die am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beschlossen¹⁰ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurde;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine sechsvierzigste und siebenundvierzigste Tagung¹⁹;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Ausschuß seine Tätigkeit weiter ausüben kann;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen und ihre ausstehenden Beiträge zu entrichten;

14. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung diese Resolution zur Kenntnis zu bringen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/138. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/150 vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder infolge von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁰ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission²¹ über den Einsatz von Söldnern und mit Söldnern zusammenhängende Aktivitä-

¹⁸ A/50/467, Anhang I.

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Tagung, Beilage 18 (A/50/18).

²⁰ Resolution 44/34, Anlage.

²¹ A/50/390 und Add. I.

ten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ungeachtet der Resolution 49/150;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern beziehungsweise nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *richtet die dringende Aufforderung an alle Staaten*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf neue Faktoren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/139. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den

Internationalen Menschenrechtspakten²² sowie in der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten²³, siebenunddreißigsten²⁴, achtunddreißigsten²⁵, neununddreißigsten²⁶, vierzigsten²⁷, einundvierzigsten²⁸, zweiundvierzigsten²⁹, dreiundvierzigsten³⁰, vierundvierzigsten³¹, fünfundvierzigsten³², sechsundvierzigsten³³, siebenundvierzigsten³⁴, achtundvierzigsten³⁵, neunundvierzigsten³⁶, fünfzigsten³⁷ und einundfünfzigsten Tagung³⁸ verabschiedet wurden,

²² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁴ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁵ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁶ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²⁷ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22) Kap. II, Abschnitt A.

³⁰ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

³¹ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³² Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

³³ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁴ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22) Kap. II, Abschnitt A.

³⁵ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22) Kap. II, Abschnitt A.

³⁶ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23) Kap. II, Abschnitt A.

³⁷ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.